

ebenfalls zwei Faß, für die Wirthschafterinn, den Volgt, den Gärtner, den Jäger, den Holzläufer, den Schäfer, den Ziegelbrenner und den Reichwärter aber für jeden ein Faß, insoferne diese Offizianten wirklich auf einem Gute vorhanden sind, und nicht von einem zugleich die Geschäfte mehrerer verwaltet werden, jährlich steuerfrei passiren.

27.

III. Für Fröhner, Drescher, Wirthschaftsgefinde und andere dergleichen Personen kann nur soviel Bier transteuerfrei in Ansatz kommen, als ihnen nach gültigen Erbregistern, Meßessen, u. s. w., welche der ersten Tranf.-Steuer-Rechnung in beglaubigten Extracten beizufügen sind, zu verabreichen ist.

28.

IV. Auch die nicht brauenden Rittergüter haben, bei dem Genusse ihres steuerfreien Tischtrunks, die für die brauenden Rittergüter hierunter in Vorstehendem bestimmten Steuern in Obacht zu nehmen, und solche auf keine Weise zu überschreiten.

29.

Die hier aufgestellten Grundsätze über das Maß und die Grenzen des steuerfreien Tischtrunkes sollen künftig auch bei Unsern Kammergütern in Anwendung kommen, und Wir werden die nöthige Anordnung treffen, daß ihnen bei neuen Verpachtungen derselben, oder bei Pachtprolongationen gebührend nachgegangen werde.

30.

Ubrigens behalten die in Unserm Tranf.-Steuer.-Aussschreiben vom 3ten März 1819. ingleichen in Unserm Steuerausschreiben vom 10ten October 1821. im Bezug auf die Fixation der Bier-Tranf.-Steuer und auf die Malzsteuer enthaltenen Bestimmungen, in soweit sie nicht durch gegenwärtiges Ausschreiben abgeändert oder erläutert werden, fortwährend volle Gültigkeit.

31.

Da endlich die Zeit zur Ausführung des ersten halbjährlichen Fixationsbetrags auf dem diesjährigen Oftertermin bereits eingetreten ist, so wollen Wir, bewandten Umständen nach, für diesmal und ohne Consequenz auf die Zukunft, gestatten, daß den Besitzern fixirter Ritterguts- und sonstiger Landbrauereien noch bis zum 30sten Mai dieses Jahres mit der Bezahlung ihres Fixi nachgesehen werde.